

Tabelle 2:

**Koeffizient
für die durch die Neuerung erzielte Wirkung**

Nr.	Wirkung der Neuerung	K2
1. a)	Es wird eine Schutzmaßnahme eingeführt, deren 1 Schutzwirkung aber davon abhängig ist, ob die vorgeschlagenen Verhaltensregeln eingehalten werden.	
b)	Es wird ein Warn- oder Signalsystem geschaffen, das es ermöglicht, rechtzeitig Maßnahmen zur Ab- wendung der Folgen zu ergreifen.	
2. a)	Ursache der Unfälle oder Erkrankungen wird teil- 2 weise beseitigt, so daß Häufigkeit oder Schwere der möglichen Unfälle oder Erkrankungen einge- schränkt wird, oder	
b)	Ursache der Beeinträchtigung durch Lärm, toxi- sche Stoffe, nichttoxische Stäube, Klima, Ganz- oder Teilkörperschwingungen wird teilweise be- seitigt, dadurch wird die Beeinträchtigung ver- mindert.	
3. a)	Ursache der Unfälle oder Erkrankungen wird 3 überwiegend beseitigt, so daß die Unfälle oder Er- krankungen überwiegend vermieden werden, oder	
b)	Ursache der Beeinträchtigung durch Lärm, toxi- sche Stoffe, nichttoxische Stäube, Klima, Ganz- oder Teilkörperschwingungen wird überwiegend beseitigt, dadurch wird die Beeinträchtigung über- wiegend vermieden.	
4.	Ursache der Beeinträchtigung durch Lärm, toxische 5 Stoffe, nichttoxische Stäube, Klima, Ganz- oder Teil- körperschwingungen wird vollständig beseitigt.	
5.	Ursache der Unfälle oder Erkrankungen wird voll- 6 ständig beseitigt.	

Wird eine erheblich (mindestens 20 %) über dem im Standard festgelegten Grenzwert liegende Beeinträchtigung (Lärm, toxische Stoffe, nichttoxische Stäube, Klima, Ganz- oder Teilkörperschwingungen) so weit vermindert, daß sie den festgelegten Grenzwert nicht mehr überschreitet, dann ist mindestens der Koeffizient 3 anzuwenden.

Tabelle 3:

**Koeffizient
für den Umfang der Wirkung**

Nr.	Anzahl der betroffenen Werktätigen	K 3
1. bis zu	3 Werktätige	1
2. bis zu	6 „Werktätige	2
3. bis zu	10 Werktätige	3
4. bis zu	25 Werktätige	4
5. bis zu	50 Werktätige	5
6. bis zu	100 Werktätige	6
7. über	100 Werktätige	7

**Anordnung
über die Planung und Finanzierung
von Maßnahmen für das Jahr 1978
im Zusammenhang mit dem Arbeitsgesetzbuch
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 13. Juli 1977

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird zur Planung und Finanzierung von Maßnahmen, die im Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom

16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) festgelegt sind, folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1978 in

- volkseigenen Betrieben (einschließlich volkseigenen Betrieben der Kombinate), Kombinaten, Vereinigungen volkseigener Betriebe und diesen gleichgestellten Organen sowie nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Einrichtungen, den Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik sowie deren Betrieben und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt),
- haushaltsgeplanten staatlichen Organen und Einrichtungen.

Sie findet auch Anwendung für die Finanzierung in

- sozialistischen Genossenschaften,
- Betrieben und Einrichtungen anderer Eigentumsformen.

§ 2

Grundsätze

(1) Mit der Zusammenfassung von Krankengeld und Lohnausgleich zu einem einheitlichen Krankengeld der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte wird entsprechend der Festlegung des Ministerrates der Beitrag der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten (nachfolgend Beitrag der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung genannt) ab 1. Januar 1978 auf 12,5% (bisher 10%), für bergbauliche Betriebe auf 22,5% (bisher 20%) des monatlichen beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes der Werktätigen erhöht. Dieser höhere Beitrag ist in die Pläne für das Jahr 1978 einzuarbeiten. Mittel für Lohnausgleichszahlungen bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall und Quarantäne (nachfolgend Lohnausgleichszahlungen genannt) sind für das Jahr 1978 nicht mehr zu planen. Soweit vertraglich vereinbart ist, daß Lohnausgleich über 6 Wochen bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalenderjahr bzw. ein höherer Betrag als die Differenz zwischen Krankengeld und 90 % des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes gezahlt wird, ist dieser im Lohnfonds zu planen und aus dem Lohnfonds zu finanzieren.

(2) Die im Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 enthaltenen Maßnahmen zur Erweiterung der

- Gewährung des Durchschnittslohnes,
- Bezahlung von Überstundenarbeit von Angestellten, deren Arbeitsaufgabe keine Hoch- oder Fachschulqualifikation erfordert, und
- Gewährung des Tariflohnes bei Freistellung von der Arbeit sind im Rahmen des geplanten Lohnfonds durch die Betriebe, haushaltsgeplanten staatlichen Organe und Einrichtungen zu finanzieren.

§ 3

» Betriebe

(1) Die Betriebe beziehen die Erhöhung des Beitrages der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung in die Planung und Abrechnung der Kosten ein. Durch die Erhöhung des Beitrages der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung entfällt die Lohnausgleichszahlung als Bestandteil der Kosten.

(2) Der sich aus der Erhöhung des Beitrages der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung ergebende Betrag ist, saldiert mit den Kosten der entfallenden Lohnausgleichszahlungen, bei der Industriepreisbildung kalkulationsfähig.¹ Wegen dieser Kostenveränderung sind bestehende Industrie- und Verbraucherpreise nicht zu verändern.

¹ Anlage 4 Ziff. 7 zur Anordnung vom 10. Juni 1976 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 24 S. 321)